

fehls, dessen Ausführung gegen das Völkerrecht oder gegen die Strafgesetze verstoßen würde, keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht* Von diesem rechtspolitischen Grundsatz weicht unser neues sozialistisches Strafrecht nicht ab* Der § 258 umfaßt aber die gesamte rechtliche Würdigung dieses militärrechtlichen Problems. Die Befehlsgebung und -ausführung in unserer sozialistischen Armee beruht auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus. Das Recht der Befehlsgebung basiert auf dem Klassenauftrag unserer sozialistischen Armee, die sozialistischen Errungenschaften der DDR zuverlässig zu schützen. Daraus erwächst auch die Pflicht der Unterstellten, Befehle der Vorgesetzten ordnungsgemäß durchzuführen. Darüber hinaus ist das gesamte System der militärischen Ordnung in der NVA gesetzlich fixiert. Dabei wurden die anerkannten Normen des Völkerrechts konsequent in dieser Norm verankert und somit die gesetzlichen Garantien geschaffen, daß mit dem Instrument des militärischen Befehls und Gehorsams kein Mißbrauch getrieben werden kann.

- 1) Abs. 1 regelt die Verantwortlichkeit des Befehlsausführenden für die Folgen der Befehlsausführung und exkulpiert denselben hinsichtlich der Folgen einer Handlung, welche er auf den gegebenen Befehl hin ausführt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der Soldat unbedingten Gehorsam zu leisten hat und nicht das Recht hat, darüber zu entscheiden, ob ein Befehl falsch oder richtig ist.
- 2) Dem Völkerrecht entsprechend und unter Beachtung der Erfahrungen internationaler sozialistischer Militärstrafrechtsprechung ist im StGB geregelt worden, daß einem Befehl, dessen Ausführung «offensichtlich¹¹ gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstoßen würde, keine Folge geleistet werden darf. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß den Militärpersonen bereits in ihrer Grundausbildung Grundkennt-